

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mudershausen vom 20. Oktober 2001**

Der Gemeinderat von Mudershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.


### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 20.10.2001 in Kraft. Die in EURO ausgewiesenen Beträge treten am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.02.1991 und die Änderungssatzung vom 31.03.1994 außer Kraft.

Mudershausen, den 20. Oktober 2001

  
(Harbach)  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Mudershausen

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
  - a) für Verstorbene 200,00 DM/  
100,00 EURO
  - b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf Wunsch in einer Kindergrabstätte 50,00 DM/  
25,00 EURO
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) für die erste Beisetzung 150,00 DM/  
75,00 EURO
  - b) für die zweite Beisetzung 500,00 DM/  
250,00 EURO
3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 600,00 DM/  
300,00 EURO

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Doppelgrabstätte 1.500,00 DM/  
750,00 EURO
  - bb) jede weitere Grabstätte 750,00 DM/  
375,00 EURO
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr 60,00 DM/  
30,00 EURO
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nummer 1. a) für
  - aa) eine Doppelgrabstätte 1.000,00 DM/  
500,00 EURO
  - bb) jede weitere Grabstätte 500,00 DM/  
250,00 EURO
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr 40,00 DM/  
20,00 EURO

3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für die Bestattung in Reihengräbern (§ 13 der Friedhofssatzung), Wahlgräbern (§ 14 der Friedhofssatzung) und Urnengräbern (§ 15 der Friedhofssatzung) -Ausheben und Schließen der Gräber- werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Mudershausen für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller Nebenausgaben entstehen.

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Bei Reihen- und Wahlgrabstätten wird für das Ausgraben von Leichen und Aschen die gleiche Gebühr wie nach Abschnitt III. berechnet.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

##### **1. Für die Aufbewahrung**

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	25,00 DM/ 13,00 EURO
für jeden weiteren Tag	10,00 DM/ 5,00 EURO
b) einer Urne	5,00 DM/ 3,00 EURO

**1. Änderung**  
der  
**Friedhofssatzung**  
vom 20.10.2001  
der **Gemeinde Mudershausen**  
vom  
**27.11.2006**

die Gemeinderat von Mudershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel I**

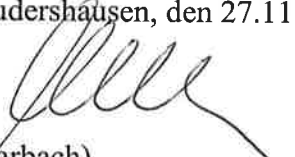
1. § 23 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Abs. 2 wird zu Beginn um folgenden Satz ergänzt:  
Bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gilt für bereits aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen:
- 1.2 Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, auf die durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen wird, werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird mit Überlassung einer Grabstätte/Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erhoben.  
Der Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der nach Abs. 3 Satz 2 entrichteten Gebühr erfolgt nach dem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde und dieses schriftlich bestätigt wurde.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2006 in Kraft.

Mudershausen, den 27.11.2006

  
(Harbach)  
Ortsbürgermeister



**2. Änderung**  
der  
**Friedhofssatzung**  
vom 20.10.2001  
**der Gemeinde Mudershausen**  
vom  
**18.01.2010**

die Gemeinderat von Mudershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

1 § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird Buchstabe d gestrichen. Die bisherigen Buchstaben e bis l werden Buchstabe d bis k. Es wird ein neuer Buchstabe l angefügt.

- l) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
  - aa) ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
  - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

2. § 6 „Ausführen gewerblicher Arbeiten“ wird neu formuliert:

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewebetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (Datum, Fundstelle) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewebetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewebetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewebetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewebetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mudershausen, den 02.03.2010

  
(Klaus Harbach)  
Ortsbürgermeister



**3. Änderung**  
der  
**Friedhofssatzung**  
vom 20.10.2001  
**der Gemeinde Mudershausen**  
vom  
**24.10.2011**

die Gemeinderat von Mudershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

**1 § 12 wird wie folgt geändert:**

In § 12 (1) werden nach Buchstabe c.) folgende neue Buchstaben d.) ,e.) und f) angefügt:

- d.) Urnenrasenreihengrabstätten (Rasenanlage)
- e.) Urnenrasenwahlgrabstätten (Rasenanlage)
- f.) anonyme Urnenrasenreihengrabstätten

**2. § 15 wird wie folgt geändert:**

In § 15 (1) werden nach Buchstabe c.) folgende neue Buchstaben d.) ; e.) und f.) angefügt:

- d.) in Urnenrasenreihengrabstätten (Rasenanlage)
- e.) in Urnenrasenwahlgrabstätten (Rasenanlage)
- f.) in anonyme Urnenrasenreihengrabstätten

Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden die Absätze (10) und (11)

Folgende neue Absätze werden eingefügt:

- (4) Die Urnenrasengrabstätten erhalten die Maße: Länge 1,00 m, Breite 0,90 m.
- (5) Urnenrasenreihengrabstätten sind mit einer bodenbündig eingelassenen Hinweistafel aus Stein ohne Fundament mit den Außenmaßen Länge 0,40 m, Breite 0,40 m, 4 cm stark. Urnenrasenwahlgrabstätten sind mit einer bodenbündig eingelassenen Hinweistafel aus Stein ohne Fundament mit den Außenmaßen Länge 0,60 m, Breite 0,40 m, 4 cm stark und in dieser eingelassene Schriftzeichen zur namentlichen Kennzeichnung (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedatum) zu versehen.

- (6) Urnenrasengrabstätten erhalten keine Grabeinfassung. Die Bestattungsfläche wird als öffentliche Grünfläche unterhalten.
- (7) Grabschmuck und Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen, Bepflanzungen auf der Hinweistafel oder der Grünfläche sind nicht zulässig. Die Gemeinde kann für das Rasenurnengrabfeld eine besonders ausgewiesene Fläche zur Ablegung von Grabschmuck einrichten.
- (8) Die Rasenfläche wird durch das Gemeindepersonal gemäht. Hierzu können auch die Namensplatten überfahren werden. Für Schäden haftet der Friedhofsbetreiber nur, wenn die Namensplatten den Vorgaben dieser Friedhofssatzung entsprochen haben.
- (9) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind Aschenstätten, die in einer von der Friedhofsverwaltung zu pflegenden Rasenanlage der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden.
  - a) Eine Beisetzung erfolgt anonym durch die Friedhofsverwaltung, d. h. ohne Beisein von Angehörigen oder anderer Personen, in der vorhandenen Rasenfläche. Ein Betreten der Rasenfläche ist für Friedhofsbesucher verboten. Die Fläche darf nur zur gärtnerischen Unterhaltung betreten werden.
  - b) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf dem anonymen Gräberfeld ist nicht zulässig. Grabschmuck kann unterhalb des Gedenksteines niedergelegt werden. Abgängiger Grabschmuck wird ohne Aufbewahrungspflicht von den Friedhofsbediensteten entfernt.
  - c) Beisetzungen auswärtiger Bürgerinnen/Bürger im anonymen Gräberfeld können auf Antrag mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
  - d) Umbettungen aus dem anonymen Gräberfeld in andere Gräber oder zum Versand sind nicht zulässig.

### **3. § 32 wird wie folgt geändert:**

In § 32 (1) wird Buchstabe f) durch neu formulierten Buchstaben f) ersetzt. Die bisherigen Buchstaben f) bis k.), werden die Buchstaben g.) bis l.)

f) entgegen der Vorschriften des § 15 (5) bis (9) die vorgegebenen Maße einhält, die Hinweistafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form setzt, eine Grabeinfassung bzw. Grabmal errichtet oder Grabschmuck u.ä. auf dem Grab ablegt, das anonyme Gräberfeld betritt .

In §32 (2) wird Satz 1 wie folgt geändert:


Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Mudershausen, den 08.11.2011

  
(Klaus Harbach)

